



ÜBERLEGUNGEN ZUR ANWENDUNG DER SKOPOSTHEORIE IN DER ÜBERSETZUNG VON JUDIKATSTEXTEN DER NEUZEIT AUS DEN BESTÄNDEN DES HERMANNSTÄDTER ARCHIVS

Ioana CONSTANTIN

Universitatea „Lucian Blaga” din Sibiu, Facultatea de Litere și Arte
Lucian Blaga University of Sibiu, Faculty of Letters and Arts
Personal e-mail: ioana.constantin@ulbsibiu.ro

REFLECTIONS REGARDING THE APPLICATION OF THE SKOPOSTHEORIE IN TRANSLATING JUDICIARY TEXTS
BELONGING TO EARLY MODERNITY FROM THE NATIONAL ARCHIVES OF SIBIU

Translation theory has entered a new paradigm when defining translation as action determined by a purpose and by placing the translator in the center of the translation process, allowing him a much larger degree of freedom within the borders of a rigorously defined practice. This paradigm shift has also brought about the replacing of the concept of equivalence with that of adequacy, thus enabling the translator a more creative approach to the text. The skopos theory might contribute to bridging the gap between theory and practice in the field of translation. The article intends to briefly describe the most important aspects of the skopos theory and to discuss its possible applicability in the translation of a corpus of texts representing witness depositions and court records of the witch trials in Sibiu, Transylvania, during the 17th century, at the height of the witch persecutions. A short description of the specific aspects of Transylvanian witch trials will also be included.

Keywords: skopos theory, translation studies, court records, witch trials, Transylvania, Sibiu, archive documents



Die Skopostheorie von Katharina Reiß und Hans Vermeer¹ markiert die Verabschiedung vom linguistischen Ansatz und die Umorientierung der Translationswissenschaft auf handlungstheoretische Grundlagen und gehört, zusammen mit der Theorie der translatorischen Handlung von Holz-Mäntärü und den diversen Varianten des funktionalistischen Ansatzes², auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, zu dem sogenannten handlungstheoretischen Paradigma. Gemeinsam ist all diesen Ansätzen die Überlegung, dass Übersetzen grundlegend eine Handlung darstellt und als solche einen Zweck oder Skopos haben muss. Der Verfasser eines Translats muss also die Festlegung ihres Zwecks vorangehen. Der zentrale Begriff der Translationslinguistik, die Äquivalenz, wird im handlungsorientierten Ansatz mit dem Terminus Adäquatheit ersetzt, der als „Relation zwischen

Ziel- und Ausgangstext bei konsequenter Beachtung eines Zwecks (Skopos), den man beim Translationsprozess verfolgt“³, definiert wird. In der Skopostheorie ist der Übersetzer ein zweckorientiert handelnder Experte und der Skopos wird zur „Dominante aller Translation“⁴. Der Übersetzer ist Ausgangstextrezipient und Zieltextproduzent zugleich und zur Verantwortung für den Zieltext verpflichtet. Der Text selbst wird dynamisch begriffen – eine feste Textbedeutung gibt es nicht, vielmehr kommt diese erst durch die Rezeption zustande: „Jede Rezeption realisiert nur Teile aller möglichen Verstehens- und Interpretationsweisen und neutralisiert und konnotiert jeweils andere Merkmale.“⁵

Als logische Folge dieser Auffassung verliert der Ausgangstext seine Rolle als „heiliges Original“; Reiß und Vermeer definieren Übersetzen als „Informationsangebot

über ein Informationsangebot“⁶, wobei der Ausgangstext als Informationsangebot sowohl vom Empfänger, als auch vom Übersetzer “in einer konkreten Rezeptionssituation interpretiert werden muss“⁷. Die Interpretation ist der erste Schritt in dem vom Übersetzer übernommenen Handlungsprozess, gleich darauf folgt die Festlegung der Funktion des Ausgangstextes, aufgrund derer er die Funktion des Zieltextes festlegt oder überprüft (falls diese von einem eventuellen Auftraggeber bereits entschieden worden ist). Dieses Prinzip der Interpretation kann dazu führen, dass mehrere Informationsangebote der Texte identifiziert werden. Als Interpretation kann dann der Informationsgehalt der Übersetzung von jener des Ausgangstextes abweichen, ist aber in jedem Fall von dieser verschieden. Dadurch verschwinden sowohl die Unterscheidung zwischen Übersetzung, Paraphrasierung und Adaptation, als auch die gängigen Dichotomien “frei” versus “wörtlich”, “verfremdend versus aneignend”. Anders als die traditionellen Ansätze, die von einer in jedem Fall bestehenden Funktionsgleichheit zwischen Ausgangs- und Zieltext ausgehen, besteht die Skopostheorie auf die These, dass eine solche Funktionsgleichheit nicht zwingend existieren muss, dass monofunktionale Texte in der translatorischen Praxis so gut wie nie oder doch nur sehr selten anzutreffen sind. Selbstverständlich muss dem Skopos eine begründbare, logische Entscheidung zugrunde liegen, er muss unter allen Umständen der betreffenden, in einer bestimmten Kultur eingebetteten Situation entsprechen. Die Aufgabe des Übersetzers besteht darin, jene Funktionen des Ausgangstextes zu identifizieren, die für den Empfänger in der Zielkultur relevant sein könnten, und sie eventuell für die Zieltextproduktion so zu hierarchisieren, dass sie dem Skopos des Zieltextes entsprechen. Darin besteht auch seine Interpretationsleistung. Der Skopos des Translats bestimmt die Funktionsgleichheit oder den Funktionswechsel.

Nicht nur das heilige Original ist entthront worden, sondern auch der so lange im Zentrum der translationstheoretischen Auseinandersetzungen stehende, linguistisch geprägte Begriff der Äquivalenz. An seine Stelle tritt der Terminus Adäquatheit, der sich auf das Verhältnis zwischen Sprache und Skopos bezieht. Reiß und Vermeer definieren Äquivalenz als Adäquatheit im Falle der Funktionskonstanz zwischen Ausgangstext und Zieltext. Eine Folge dieser Neudefinierung der beiden Begriffe, Adäquatheit und Äquivalenz, besteht darin, dass „die unlösbaren Dilemmata, in die Translatoren durch die rigiden, miteinander konkurrierenden Äquivalenzpostulate unweigerlich gedrängt wurden, [...] durch eine sinnvolle und erfüllbare Forderung ersetzt [werden]“⁸.

Eine zentrale Stellung in der Skopostheorie von Reiß und Vermeer kommt der Kultur zu. Übersetzung wird als Kulturvermittlung gesehen, als Übertragung von “Kulturphänomenen”, nicht nur von “Spracherscheinungen”⁹. Kein Text existiert ausserhalb eines kulturellen Kontextes, kein Text ist in dieser Hinsicht autonom, so dass jeder Translationsakt gleichzeitig auch ein interkulturelles Übertragen ist. Vermeer gehört diesbezüglich zu den Vorreitern des sogenannten *cultural turn* in den

Translationswissenschaften.¹⁰ In diesem Kontext fasst Prunč die Definition des Translationsprozesses wie folgt zusammen:

„Wenn der AT als Teil des ausgangskulturellen und der Zieltext als Teil des zielkulturellen Weltkontinuums betrachtet wird, beginnt der eigentliche Prozess der Translation mit dem Herauslösen des AT aus dem ausgangskulturellen Welt- und Textkontinuum und endet mit seiner Integration in das Welt- und Textkontinuum der Zielkultur.“¹¹

Die Skopostheorie ist selbstverständlich nicht mit einhelliger Zustimmung aufgenommen worden. Koller, zum Beispiel, kritisiert die Gleichschaltung von Übersetzung, Bearbeitung, Adaptation und Nachdichtung und verweist diesbezüglich auf die ideologisierenden Adaptationen der Erzählungen der Nobelpreisträgerin Doris Lessing in sowjetischen Zeitungen hin.¹² Diese würden, so Koller, dem Skoposprinzip im Sinne von Reiß und Vermeer entsprechen, seien jedoch kaum noch als Übersetzungen zu bezeichnen. Koller bemängelt auch die von Vermeer betonte starke Kulturbedingtheit und – relativität in der Übersetzung, während er selbst Kultur als Einflussfaktor in der Übersetzung nur als ein wichtiges Element unter anderen ansieht.¹³ Kontrovers diskutiert wird auch die Frage, ob es überhaupt eine allgemeine Translationstheorie geben kann, die sowohl literarische, als auch nichtliterarische Texte, das Übersetzen und das Dolmetschen, sowie alle Textsorten, Kulturen und Sprachen in ihren Gültigkeitsbereich einzuschliessen beanspruchen kann, wie es die Skopostheorie tut.¹⁴ Vor allem im Falle der Literaturübersetzungen sind ernsthafte und berechtigte Fragen an die Adäquatheit der von der Skopostheorie aufgestellten Forderungen und Kriterien nicht auszuschliessen, doch darauf soll hier nicht näher eingegangen werden, denn die in diesem Beitrag zur Diskussion stehenden Archivadokumente sind keine literarischen Texte.

Vor der eigentlichen Beschreibung der spezifischen Merkmale dieser aus den Beständen des Hermannstädter Archivs stammenden Schriftstücke soll kurz ihr Zeitkontext dargestellt werden, denn die Hexereiprozesse auf dem siebenbürgischen Königsboden sind selbstverständlich kein isoliertes Phänomen, sondern lediglich regionaler Ausdruck des gesamteuropäischen Hexenwahns, der im 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte. Die Hexenverfolgungen sind im Wesentlichen eine Erscheinung der frühen Neuzeit, sie beginnen in Europa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und setzen sich in geographisch und zeitlich unterschiedlich starken Wellen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts fort. Auf dem Herrschaftsgebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen wird eine Höchstintensität des Verfolgungswahns um die Jahre 1590, 1630 und 1660 vermerkt. In Siebenbürgen erfolgt die Anbindung an West- und Mitteleuropa in dieser Hinsicht etwa 100 Jahre später, die stärksten Verfolgungswellen toben hier um die Jahre 1690, 1709–1711, beziehungsweise 1738–1745.¹⁵ Historischen Untersuchungen zufolge sollen auf dem Königsboden etwa 90 Hexereiprozesse,



in ganz Siebenbürgen um die 500 stattgefunden haben. Genaue Zahlen liegen nicht vor, da die Archivbestände nicht vollständig eingesehen worden sind und auch vom Verlust vieler Dokumente im Laufe der Zeit ausgegangen werden kann. In der Chronik des Emil Sigerus werden für die Zeit zwischen 1608 und 1690 13 in Hermannstadt der Hexerei angeklagten und durch Verbrennung auf dem Scheiterhaufen hingerichtete Frauen verzeichnet.¹⁶ Eine Partikularität der Hermannstädter Gerichtsverhandlungen ist deren Charakter von Injurienprozessen, in denen die der Hexerei angeklagte Person sich vor Gericht von den öffentlich gegen sie erhobenen Anschuldigungen „purgieren“, d.h. wehren musste. Zu diesem Zweck konnte sie Zeugen berufen, deren Aussagen sie entlasten sollten, die aber in den meisten Fällen gegen sie aussagten. Die eingesehenen Dokumente enthalten die Zeugenaussagen, die von der oder dem Angeklagten durch Gegenansagen und -beweise zu widerlegen waren. Die Instanz des Königs- oder Stuhlsrichters entschied, ob die Beweisführung durch die Zeugen ausreichte, um ein endgültiges Gerichtsverfahren anzustrengen. Anschließend wurde die Akte an den Magistrat gesandt, der als alleiniger Inhaber des *ius gladii* das Recht hatte, die Todesstrafe zu verhängen. Die eingesehenen Dokumente sind also genau genommen Verhörprotokolle, die innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zur Schilderung des Hergangs des Prozesses angefertigt wurden und danach an eine nächste Instanz zur endgültigen Urteilsfindung versandt wurden.

Die rapide zunehmende Institutionalisierung der frühen Neuzeit führte zu und wurde gleichzeitig bedingt durch eine ebenso intensive Verschriftlichung, was zur Entstehung von neuen Textsorten führte. An den Gerichtsprotokollen der Hexereiprozesse in Hermannstadt wirkten mehrere Institutionen mit: Textproduzent war die Instanz des Königs- oder Stuhlsrichters, Rezipient der Magistrat. In diesem Sinne gelten die Gerichtsprotokolle als Versendungsakte zwischen den beiden Einrichtungen. Daraus resultiert das Merkmal der „kommunikativen Intention des Textproduzenten“ so wie es von Reichmann und Wegera in ihrer Einteilung der Textsorten der Frühen Neuzeit formuliert worden ist.¹⁷ Unter „Intention“ verstehen die Autoren eine „genuin geschichtliche Gegebenheit“, die sich „auf der Ebene des Gesamttextes manifestiert“.¹⁸ Davon ausgehend, stellen sie neun unterschiedliche Textsorten auf: sozial bindende, legitimierende, dokumentierende, behelrende, erbauende, unterhaltende, anleitende, informierende und agitierende Texte. Aufgrund dieser Klassifikation, lassen sich die Hermannstädter Gerichtsprotokolle als dokumentierende Texte einstufen. Diese werden als schriftlich gefasste Produkte definiert, deren Produzenten „Ereignisse, Besitzverhältnisse, Fakten aller Art [...] festgehalten, gespeichert, dokumentiert sehen möchten“, um „Vorhandenes in eine Übersicht zu bringen und verfügbar zu machen, um sich gegebenenfalls nach späterer Notwendigkeit auf die Festschreibung berufen und sie je nach Interesse nutzen zu können“.¹⁹

Im Sinne der Textsortenklassifizierung von Eckard Rolf gehören die Gerichtsprotokolle zu den Gebrauchstexten, die „der Erzeugung, Aufrechterhaltung, Transformation

oder Aufhebung institutioneller Wirklichkeiten“ dienen.²⁰ In schreibsoziologischer Hinsicht gehören sie zur mittleren Ebene der Schriftlichkeit und als pragmatisch ausgerichtete Texte besitzen sie, laut Mihm, „nur eine beschränkte Autonomie, weil sie eng an die Zwecksetzung ihrer Bezugsdimension gebunden bleiben“.²¹ Halten wir demnach fest, dass die Gerichtsprotokolle als Gebrauchstexte mit „beschränkter Autonomie“ einen dokumentierenden Charakter aufweisen, zu den Versendungsakten gehören und pragmatisch ausgerichtet sind.

Die Bedeutung der Texte liegt jedoch nicht nur in ihren Merkmalen als Dokumente der Rechtssprechung, sondern in einem vielleicht noch größerem Maße in ihrer Eigenschaft als Träger eines kulturhistorischen Hintergrunds. Sie transportieren gewissermaßen die Lebenswelt der hermannstädter Sachsen des 17. Jahrhunderts inmitten des europaweiten Hexenwahns, mit all ihren Ängsten und Abwehrmechanismen, sie sind Ausdruck der Machtverhältnisse der Zeit und Spiegel des magischen Denkens, das real existierende und imaginierte Praktiken zu strafrechtlich verfolgten Delikte machte. Sie stellen auch einen nicht unbedeutenden Hinweis darauf dar, dass dieses magische Denken in den gebildeten Oberschichten genau so fest verankert war wie in den unteren Volksschichten und ein Produkt der Gelehrtenkultur ist. Schliesslich dokumentieren sie die kulturelle Anbindung Siebenbürgens an die Entwicklungen innerhalb des westeuropäischen Raums.

Wie stellt sich nun die Übersetzung dieser Texte im Lichte der Skopostheorie dar? Ausgangspunkt der Diskussion soll die Frage nach dem Verhältnis zwischen ursprünglichem Skopos der Gerichtsprotokolle als Ausgangstexte und gegenwärtigen Skopos der Übersetzungen, bzw. der Zieltexte sein. Wie schon festgestellt worden ist, war der Zweck – der Skopos – der Gerichtsprotokolle, als Versendungsakte die mit dem *ius gladii* betraute Behörde (Magistrat) mit dem Inhalt der gerichtlichen Untersuchung vertraut zu machen. Die Dokumente waren dazu gedacht, die Beweisführung schriftlich festzuhalten um dem Magistrat eine juristisch gültige Grundlage für die Urteilsfällung vorzulegen. Hagenthurn bezieht sich auf die Erläuterungen von Karl Fabritius bezüglich der Aufgabe des Stadtschreibers, mündlich vor dem Rat über Injurienprozesse (und nicht nur) zu berichten.²² Dieses mündliche Vortragen stützte sich auf die Versendungsakte als schriftliche Grundlage, so dass die niedergeschriebenen Protokolle der Zeugenvernehmungen praktisch das mündliche Vortragen vor der entscheidungsbefugten Behörde ermöglichte. Gleichzeitig erfüllte die schriftliche Fixierung der Verhandlung auch die wichtige Funktion, den befugten Organen jederzeit die Wiederaufnahme eines Prozesses zu gestatten. Dieser Skopos ist selbstverständlich an den Moment der Entstehung der Dokumente gebunden und kann nicht von der Übersetzung weitergetragen werden. Die Festlegung des Skopos oder der Skopoi des Zieltextes muss unter Berücksichtigung anderer Kriterien vorgenommen werden.

Eine Übersetzung der in den Beständen des Hermannstädter Judikats aufgefundenen Protokolltexte zu

den Hexereiprozessen wird wahrscheinlich, sollte sie in einer möglichst exhaustiven Form zustande kommen, erstmals von einer Textauswahl ausgehen. Hier würde der potentielle Übersetzer wohl auch gleich den ersten Stolpersteinen in seinem Unterfangen begegnen. Die Judikatstexte existieren im Staatsarchiv in Hermannstadt in 36 Bänden und umfassen die Zeitspanne 1600 – 1700. Die Texte sind handschriftlich fixiert worden und teilweise unleserlich, auch sind sie selbstverständlich nicht „thematisch“ angeordnet, so dass die Bände systematisch nach den Hexereiprozessprotokollen „durchforstet“ werden müssen. Hat der Übersetzer dann „seine“ Texte identifiziert, sollte vor der eigentlichen Übersetzungsarbeit eine Transkribierung der Dokumente vorgenommen werden; dieser Prozess wird höchstwahrscheinlich eine oft beträchtliche Menge von unleserlichen und/oder unverständlichen Stellen aufweisen, die von einzelnen Wörtern bis zu ganzen Sätzen oder sogar Textfragmenten reichen können. Viele Prozessakte – nicht nur die zu Hexereiprozessen gehörenden – sind unvollständig, beispielsweise fehlt die Urteilsfällung oder sie enden abrupt nach der Aussage eines Zeugen, ohne dass klar wäre, ob etwa weitere Aussagen folgen. Die Ausmaße der Protokolle variieren ebenfalls. Das Protokoll der am 28. Januar 1618 von Johannes Bretz gegen Sarah Schuller und Martin Mauress angestrebter Prozess umfasst die Aussagen von 31 Zeugen²³. Noch viel länger ist der von der Hebamme Bielz im April 1692 gegen Jacobus Kann angestrebte Prozess, in dem sie sich gegen die von Kann erhobenen Anschuldigungen wehren will – 79 Zeugen sagen aus.²⁴ Am 12. September 1679 „litigieret Kerste Bosias“ gegen Petru de Bungart, der die Mutter des Kerste Bosias der Zauberei angeklagt hat²⁵. Die Aussagen von 5 Zeugen sind vermerkt, wobei das Dokument nicht mit einer Urteilsfindung endet, so dass unklar bleibt, ob es nicht doch mehrere gewesen sein können. Ein vollständiges Protokoll enthält die Zeugenaussagen in dem am 17. November 1679 angestrebten Prozess des Johannes Hanne aus Heltau gegen Croner Pal, der ihn auch der Zauberei beschuldigt hat.²⁶ 12 Zeugen werden befragt und der Angeklagte wird schliesslich freigesprochen.

Im Prinzip hängt der Skopos einer Übersetzung vom Übersetzungsauftrag ab, der auch bestimmt, ob die Übersetzung funktionskonstant oder funktionsvariierend sein soll. Von einer Funktionskonstanz kann bei der Übersetzung der Hexenprozessprotokolle aus den oben genannten Gründen keine Rede sein. Wir gehen in dieser Diskussion davon aus, dass der Skopos dieser Übertragungen entweder vom Übersetzer selbst oder von einem Auftraggeber aufgrund seines/ihrer Interesses an einer bestimmten Zieltextfunktion der Übersetzung festgelegt wird. Die Übertragungen sollen den von den Dokumenten vermittelten Ausschnitt aus der Lebenswelt der Siebenbürger Sachsen in der frühen Neuzeit dem rumänischen Leser der Gegenwart in einer informativen, anschaulichen Art und Weise darstellen, ihm einen Einblick in das Gewirr aus magischem Denken, Ängsten und menschlichen Regungen wie Neid, Missgunst oder Hass ermöglichen und gleichzeitig ein zumindest teilweise verständliches Bild des juristischen Prozedere jener Zeit (nach)zeichnen. In diesem

Fall wird der Übersetzer wahrscheinlich auf die Produktion einer instrumentellen Übersetzung fokussieren. Nord definiert die instrumentelle Übersetzung als „Instrument zur Erreichung eines kommunikativen Zieles in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung“.²⁷ Die praktische Ausführung eines solchen Translats kann sich unterschiedlich gestalten, bzw. es können weitere untergeordnete Skopoi festgelegt werden, wie zum Beispiel: je nachdem, welcher Publikationsraum zur Verfügung steht, kann der Übersetzer im Falle langer Texte entscheiden, Kürzungen vorzunehmen und etwa ähnliche, redundante Zeugenaussagen streichen und nur einige für den Gesamtzusammenhang relevante Aussagen beispielhaft übersetzen. Das Protokoll zum Prozess der Hebamme Bielz enthält beispielsweise Aussagen von mehreren Zeugen, die lediglich zu Protokoll geben, nichts gesehen oder gehört zu haben. Er kann dem jetzigen rumänischen Leser die Lektüre erleichtern, indem er auf sprachlicher Ebene einen Text in der Standardsprache verfasst und nicht versucht, durch archaisierende Übertragungen einen (linguistischen) Zeitgeist herüber zu transportieren, der unter Umständen eher artifiziell wirken könnte. Ein Beispiel in diesem Sinne wären die sinnverwandten Begriffe „Hexe“, „Trud“, „zauberischer Donnerschlag“, die in den Texten wiederholt auftauchen. Dem Übersetzer stehen die rumänischen Begriffe „vrājitoare“, „strigoaică“, „șișcă“ (Regionalismus) zur Verfügung. Entscheiden wird er sich höchstwahrscheinlich für das standardsprachliche „vrājitoare“ und dabei bleiben. Der Übersetzer/die Übersetzerin kann dem Zieldestler noch ein Stück entgegen kommen und dem Zieldestler Erklärungen und/oder Erweiterungen hinzufügen, die eventuell kulturspezifische oder historische Zusammenhänge erläutern, beispielsweise die Vorgehensweise während und den Zweck der in einigen Dokumenten erwähnte Wasserprobe oder Schwemmung beschreiben. Ebenfalls auf sprachlicher Ebene steht ihm die Möglichkeit offen, die in lateinischer Sprache erscheinenden juristischen Begriffe und Formulierungen (Actor/Actrix, Inctus/Incta, sententia, poena usw.) entweder als solche im Zieldestler beizubehalten und ihnen eine erklärende Übersetzung beizufügen oder sie direkt ins Rumänische zu übertragen. Alle Judikatstexte zeichnen sich durch einen relativ starken mundartlichen Einschlag aus. Das Fehlen entsprechender Mundarten im Rumänischen kann durch den Einsatz von Regionalismen kompensiert werden oder aber der Zieldestler kann ausschliesslich in der Standardsprache verfasst werden. In einigen Protokollen wurden rumänische Eigennamen in eine der deutschen Aussprache angepassten Orthographie niedergeschrieben (z.B. Kerste Bosias, wahrscheinlich Cârstea Bozias); die Praxis kann, mit den dazugehörigen Erklärungen in der Übersetzung beibehalten werden oder der Übersetzer/die Übersetzerin kann diese Schreibweise in die rumänische „übertragen“.

Die Beispiele zeigen, dass dem Übersetzer/der Übersetzerin ein recht großer Spielraum zur Verfügung steht. Diese Freiheit soll jedoch nicht zur Missachtung der ihr gesetzten Grenzen verleiten: der rumänische Leser sollte sich, nach der Lektüre der Zieldestler, ein relativ genaues Bild von der siebenbürgischen,



hermannstädter Ausprägung des europaweiten Hexenwahns, sowie des kulturellen Hintergrunds der Verfolgungen und Prozesse machen können. Der Aufbau der Protokolle sollte demnach in der Übersetzung rigoros beachtet werden, da er den spezifischen Charakter der siebenbürgischen Hexenprozesse als Injurienprozesse deutlich macht. Die Auswahl der zu übersetzenden Zeugenaussagen sollte so getroffen werden, dass sowohl der in den Dokumenten ersichtliche Querschnitt durch das gesellschaftliche Gefüge, als auch die Geschlechterverteilung nicht verloren gehen. Dort wo aus nachvollziehbaren Gründen Zeugenaussagen eliminiert werden müssen, sollte dem Inhalt der Aussagen Rechnung getragen werden: sie bieten ein besonders anschauliches Bild des Aberglaubens, magischen Denkens und daraus gespeisten Ängsten. Die Anklagen reichen von der

Verhexung von Kindern, Töten durch zauberische Praktiken, Herbeiführung von Missernten, Erkrankungen aller Art, Kühe, die durch Hexerei keine Milch mehr geben und anderes mehr. Diese Vielfalt sollte in den Zieltexten wieder zu finden sein.

Viele Übersetzer/innen sehen keinen oder einen nur geringen Nutzen der Übersetzungstheorien für ihre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Translation. Das ist verständlich, denn viele theoretischen Überlegungen sind – oder scheinen zumindest – viel zu abstrakt für eine praktische Anwendung. Die Skopostheorie kann jedoch dem Übersetzer/der Übersetzerin doch eine Stütze sein, in dem Sinne dass sie ihm/ihr den Weg in eine größere Handlungsfreiheit in Bezug auf die Zieltextproduktion öffnet und gleichzeitig nachvollziehbare und begründete Grenzen dieser Freiheit setzt.

Note:

1. Katharina Reiß, Hans Vermeer: *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* (Tübingen: M. Niemeyer, 1984).
2. Siehe hierzu Christiane Nord: *Einführung in das funktionale Übersetzen* (Tübingen/Basel: Francke, 1993), Mary Snell-Hornby, *Translation Studies. An Integrated Approach* (Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1988).
3. Reiß und Vermeer, *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*, 139.
4. *Ibid.*, 96.
5. *Ibid.*, 62.
6. *Ibid.*, 67.
7. Erich Prunč: *Einführung in die Translationswissenschaft* (Graz: Selbstverlag, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, 2001), 164.
8. Prunč, *Einführung in die Translationswissenschaft*, 169.
9. Hans Vermeer: „Mit allen fünf Sinnen oder: Sinn und Leistung des Kulturbegriffs in der Translation“, in *Translationswissenschaft. Festschrift für Mary Snell-Hornby zum 60. Geburtstag*, (Hrsg.) Mira Kadric, Klaus Kaindl, Franz Pöchlhammer (Tübingen: Stauffenburg, 2000), 37-49.
10. Siehe hierzu auch Mary Snell-Hornby, *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung* (Tübingen: Francke, 1986).
11. Prunč, *Einführung in die Translationswissenschaft*, 154.
12. Werner Koller: „Linguistik und kulturelle Dimension der Übersetzung – in den 70er Jahren und heute“, in *Translation zwischen Theorie und Praxis*, (Hrsg.) Lew Zybatow (Frankfurt am Main: Peter Lang, 2002), 39-55, hier S.52.
13. Koller, *Linguistik und kulturelle Dimension*, 47.
14. Siehe hierzu Lew Zybatow: „Was sagt die Wissenschaft zur Wissenschaft der Translationswissenschaft?“, in *Übersetzung - translation - traduction: neue Forschungsfragen in der Diskussion. Festschrift für Werner Koller*, (Hrsg.) Jörn Albrecht (Tübingen: G. Narr, 2004), 253-271.
15. Endre Hagenthurn: : *aufs fleißigste zu Papier zubringen. Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen*, [Electronic ed.] 2005, 7. [<https://d-nb.info/983880425/34>], abgerufen am 03.08.2010, um 16:27 Uhr.
16. Emil Sigerus: *Cronica oraşului Sibiu 1100 – 1929* (Sibiu: Imago, 1997), 28-32.
17. Oskar Reichmann, Klaus-Peter Wegera, *Frünehochdeutsche Grammatik* (Tübingen: M. Niemeyer, 1988), IX.
18. *Ibid.*, IX.
19. *Ibid.*, 52.
20. Eckard Rolf, *Funktionen der Gebrauchstextsorten*, (Berlin: de Gruyter, 1993), 663.
21. Arend Mihm, „Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache“, in *Historische Soziolinguistik des Deutschen II*, (Hrsg.) Gisela Brandt (Stuttgart: Akademischer Verlag, 1995), 21-58, hier S. 26.
22. Hagenthurn, ... *aufs fleißigste zu Papier bringen*, 25.
23. Direcția Județeană a Arhivelor Naționale, Actele Magistratului Sibiu, judecătoria oraşului și scaunului Sibiu, Registre nr. 25/61, Judikat Bd. 18, S. 10-15.
24. Idem, Judikat Bd. 26, S. 46-65.
25. Idem, Judikat Bd. 19, S. 10.
26. Idem, Judikat Bd. 19, S. 42-43.

27. Zitiert nach Erich Prunč, *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft* (Berlin: Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur, 2012), 175.

Bibliography:

- Direcția Județeană a Arhivelor Naționale, Actele Magistratului Sibiu, judecătoria orașului și scaunului Sibiu, Registre nr. 25/61, Judikat vol. 18, p.10-15, vol. 19, p. 10, vol. 26, p. 46-65. [*National Archives of Romania Sibiu, Documents of the Sibiu Magistrate, judicial court of the city and county of Sibiu*, Register nr. 25/61, *Judikat* volumes 18 (p.10-15), 19 (p.10), 26 (p.46-65)].
- Hagenthurn, Endre. ... *aufs fleißigste zu Papier zubringen. Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen*. [... *writing it down dilligently. On the Language of Witchcraft Trials in Early Modernity Sighișoara*] [Electronic ed.] 2005, 7. [https://d-nb.info/983880425/34]
- Koller, Werner. „Linguistik und kulturelle Dimension der Übersetzung – in den 70er Jahren und heute” [“Linguistics and the Cultural Dimension of Translation – in the 1970s and Now”]. In *Translation zwischen Theorie und Praxis*, [*Translation between Theory and Practice*], edited by Lew Zybatow, 39-55. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2002.
- Mihm, Arend. „Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache” [“The Text Type Court Document in the Late Middle Ages and its Value as Witness of the Spoken Language History”]. In *Historische Soziolinguistik des Deutschen II*, [*Historical Sociolinguistics of the German Language*], edited by Gisela Brandt, 21-58. Stuttgart: Akademischer Verlag, 1995.
- Nord, Christiane. *Einführung in das funktionale Übersetzen* [*Introduction to Functional Translation*]. Tübingen/Basel: Francke, 1993.
- Prunč, Erich. *Einführung in die Translationswissenschaft* [*Introduction to the Science of Translation*]. Graz: Selbstverlag, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, 2001.
- Reiß, Katharina und Hans Vermeer. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* [*Towards a General Theory of Translational Action*]. Translated by Christiane Nord. Tübingen: M. Niemeyer, 1984.
- Reichmann, Oskar und Klaus-Peter Wegera. *Frünehochdeutsche Grammatik* [*Early Modern German Grammar*]. Tübingen: M. Niemeyer, 1988.
- Rolf, Eckard. *Funktionen der Gebrauchstextsorten* [*Functions of Commonly Used Texts*]. Berlin: de Gruyter, 1993.
- Sigerus, Emil *Cronica orașului Sibiu 1100 – 1929* [*The Chronicle of the City of Sibiu*]. Sibiu: Imago, 1997.
- Snell-Hornby, Mary. *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung* [*Translation Studies – a Reorientation*]. Tübingen: Francke, 1986.
- Snell-Hornby, Mary. *Translation Studies. An Integrated Approach*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1988
- Vermeer, Hans. „Mit allen fünf Sinnen oder: Sinn und Leistung des Kulturbegriffs in der Translation” [“With all our Five Senses: Meaning and Performance of the Concept of Culture in Translation”]. In *Translationswissenschaft. Festschrift für Mary Snell-Hornby zum 60. Geburtstag*, [Science of Translation. Jubilee Publication for Mary Snell Hornby on her 60th Birthday], edited by Mira Kadric, Klaus Kaindl, Franz Pöchhacker, 37-49. Tübingen: Stauffenburg, 2000
- Zybatow, Lew. „Was sagt die Wissenschaft zur Wissenschaft der Translationswissenschaft?” [“What does Science say about Translation Science?”]. In *Übersetzung – translation – traduction: neue Forschungsfragen in der Diskussion. Festschrift für Werner Koller*, [*Translation – traduction: new research questions discussed. Jubilee Publication for Werner Koller*], edited by Jörn Albrecht, 253-271. Tübingen: G. Narr, 2004.